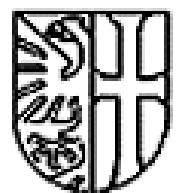


Globalkalkulation Herstellungsbeiträge Abwasser

**mm**

Daniel Ulbrich

Gliederung

- Grundlagen der Beitragsskalkulation
- Grundlagen: aktueller Beitrag, vorhandene Unterlagen
- Kostenseite
- Flächenseite
- Beitragsskalkulation

Grundlagen der Beitragsskalkulation

Grundlagen – Finanzierung der Abwasserbeseitigung

- **§ 78 Gemeindeordnung**

„(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus **Entgelten** für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.“

- **Kommunalabgabengesetz (KAG)**

- **Anschlussbeiträge (Art 5)**
- **Benutzungsgebühren (Art 8)**

→ **Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionskosten sind, soweit vertretbar und geboten, über Gebühren und Beiträge zu finanzieren**

Beitragskalkulation – rechtliche Grundlagen

Art 5 Kommunalabgabengesetz

(1) *¹Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. ²Der Investitionsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gebietskörperschaft aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung; er ist beitragsfähig, soweit er erforderlich ist.*

Grundlagen: Erhebung eines Abwasserbeitrages

- Grundprinzipien:
 - **Vorteilsprinzip:** Der Herstellungsbeitrag wird für den Vorteil eines Anschlussnehmers erhoben.
 - ➔ Maß der zulässigen baulichen Nutzung = Grundstücks- und Geschossfläche
(BVerwG, Urteil vom 25.08.1982 - 8 C 54.91 - NVwZ 1983, 289; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 12.12.1985)
 - **Gleichheitsprinzip:** Alt- und Neuanschlussnehmer sind gleich zu behandeln.
 - ➔ Globalberechnung
 - ➔ Ansatz der erstmaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - **Verbot der Kostenüberdeckung:** Die Verwaltung muss nachweisen (können), dass der Beitrag nicht kostenüberdeckend ist.
 - ➔ Kalkulation ist erforderlich (kann aber auch zum Gerichtstermin vorgelegt werden)
- ➔ Erstmalige Herstellungskosten der Entwässerungsanlage werden auf die angeschlossenen Flächen umgelegt.

Grundsätze der Beitragsskalkulation

- Erstmalige Herstellungskosten Vergangenheit
- +
 - Beitragsfähige Zukunftsinvestitionen
- Alle Beizugsflächen im gesamten Gemeindegebiet
 - Zulässige Geschossflächen (IST + Zukunft)
 - Grundstücksfläche (IST + Zukunft)

Investitionen / Flächen
=

Obergrenze der Beitragssätze

Beitragskalkulation – Abwassersatzung

§ 5 Beitragsmaßstab

„Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude“

Sonderregelungen

Übergroße Grundstücke ($>3.000\text{m}^2$)

Grundstücksfläche=
Max: $3 * \text{Geschossfläche}$
Min: 3.000 m^2 (50.000m^2 bei
überwiegend gewerblich genutzten
Grundstücken)

unbebaute Grundstücke mit gewerblicher
Nutzung ohne Bebauung

$\text{GF} = \frac{1}{4} \text{ der Grundstücksfläche}$

sonstige unbebaute Grundstücke

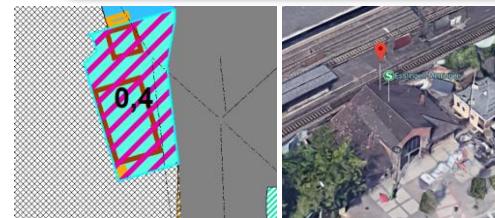
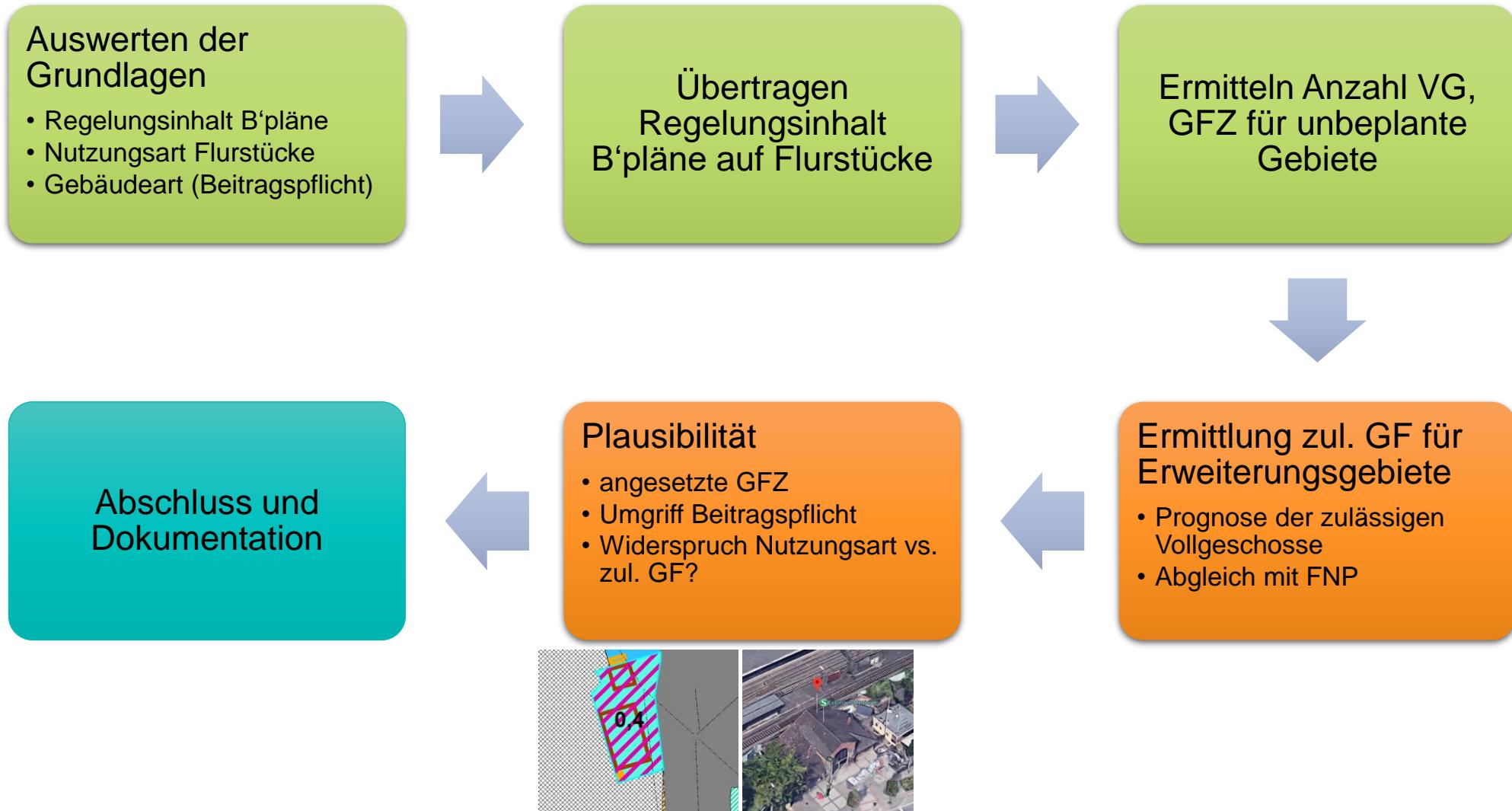
$\text{GF} = \frac{1}{4} \text{ der Grundstücksfläche}$

Grundlagen und Vorgehensweise

Grundlagen – vorhandene Unterlagen

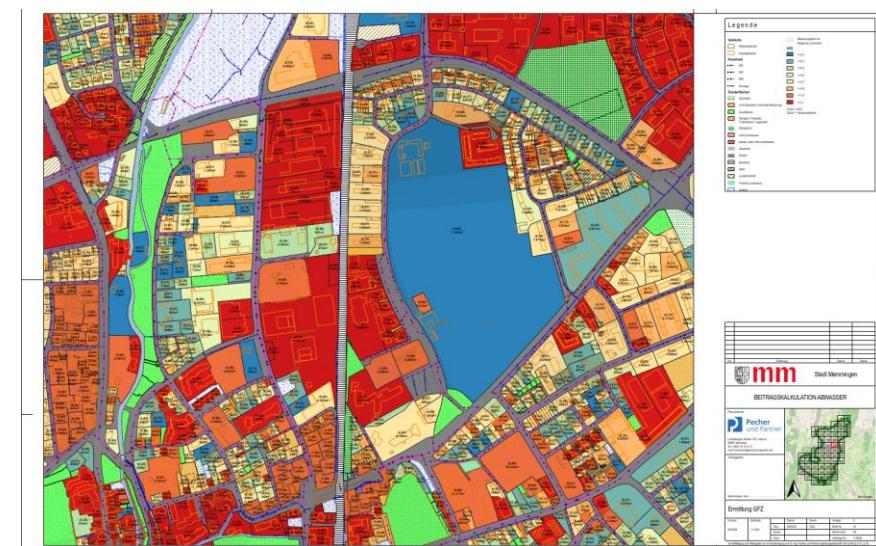
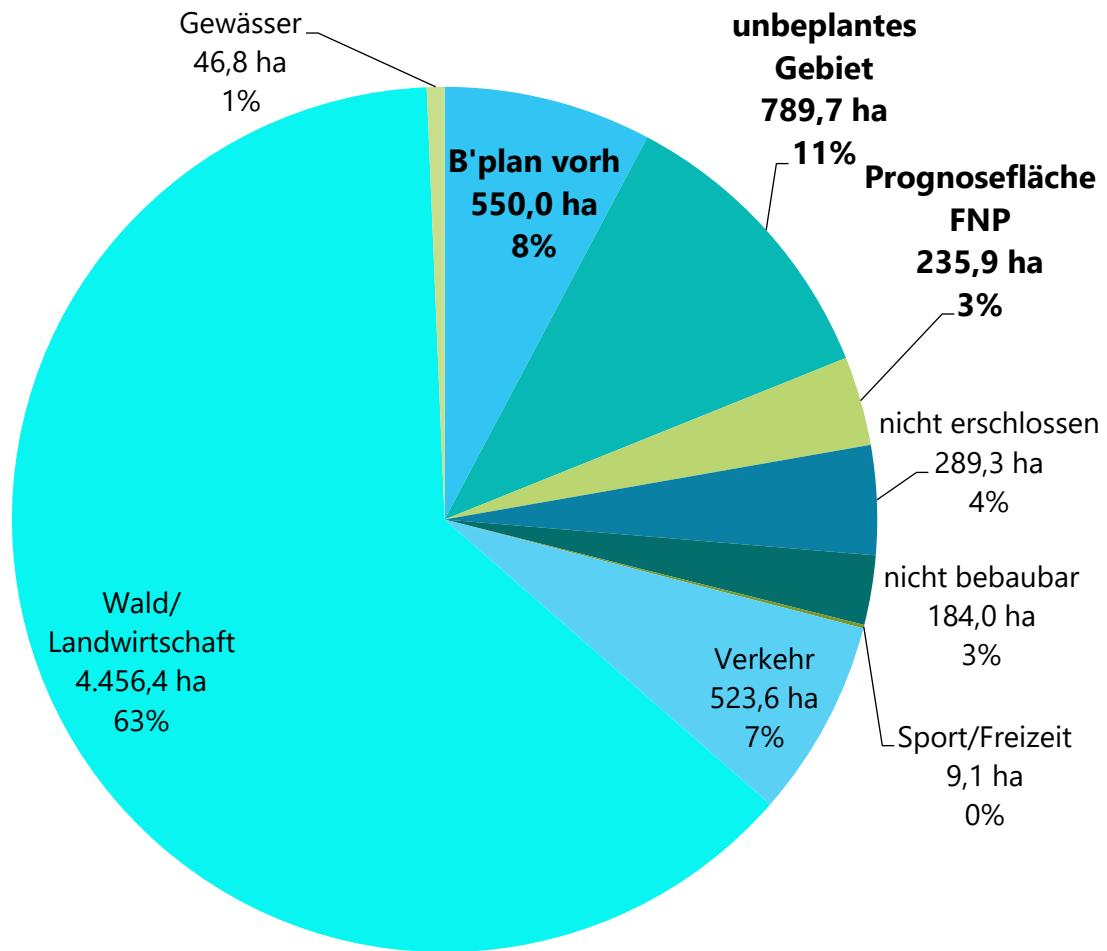
- aktuelle Bebauungspläne im PDF-Format (150 Stück)
- Erweiterungsgebiete Flächennutzungsplan, Stand 03/2023
- aktuelle Flurkarte
- Hausumringe aus [OpenData \(bayern.de\)](#)
- 3D-Gebäudemodelle (LoD2) aus [OpenData \(bayern.de\)](#)
- aktuelle Kanaldatenbank, Stand 24.05.2023
- Anlagen nachweis zum 31.12.2022

Vorgehensweise Ermittlung zul. Geschossfläche



Statistik Gesamtfläche

- Gesamtfläche **7.084,8 ha**



Ermittlung der Geschossflächen aus Bestand + Zuschlag

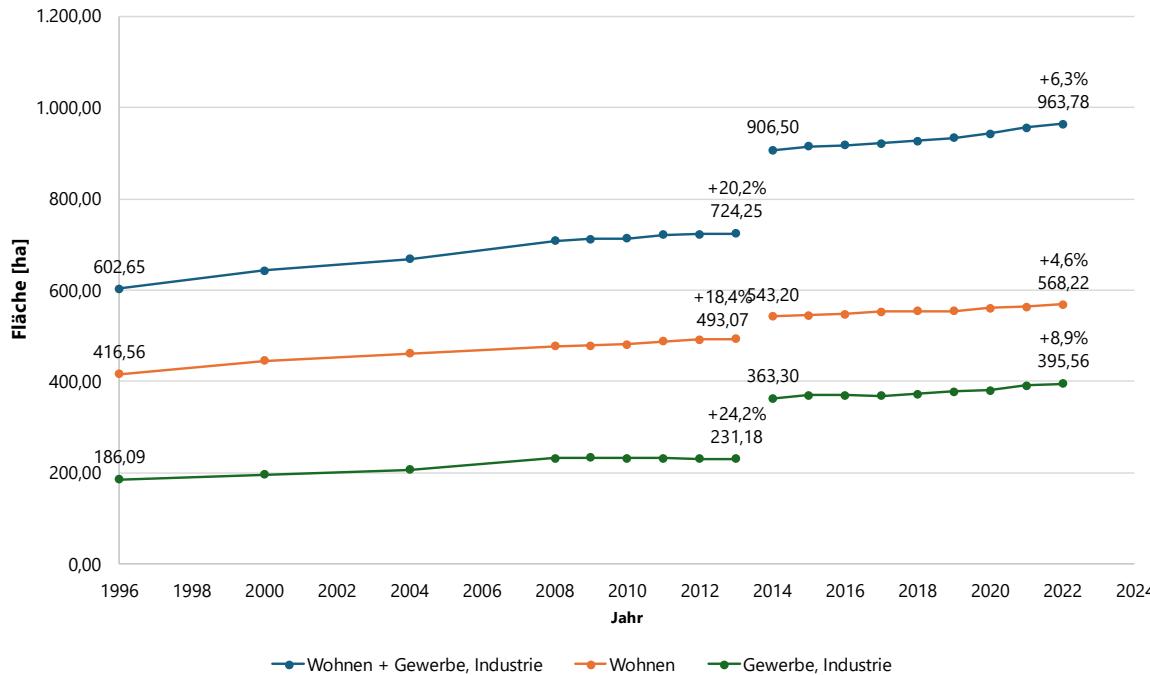
- Parallel zur Auswertung der Bebauungspläne wurde das 3D-Gebäudemodell (LoD2) ausgewertet
 - Höhe der Gebäude
 - Anzahl Vollgeschosse = Höhe / 3,5
 - „**tatsächliche**“ **Geschossfläche** = Gebäudegrundfläche * Anzahl Vollgeschosse
- Für Nachverdichtungen wird ein Zuschlag von 2-10% angesetzt
- Geschossflächen der Erweiterungsgebiete aus Auswertung (angenommene GFZ)



Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

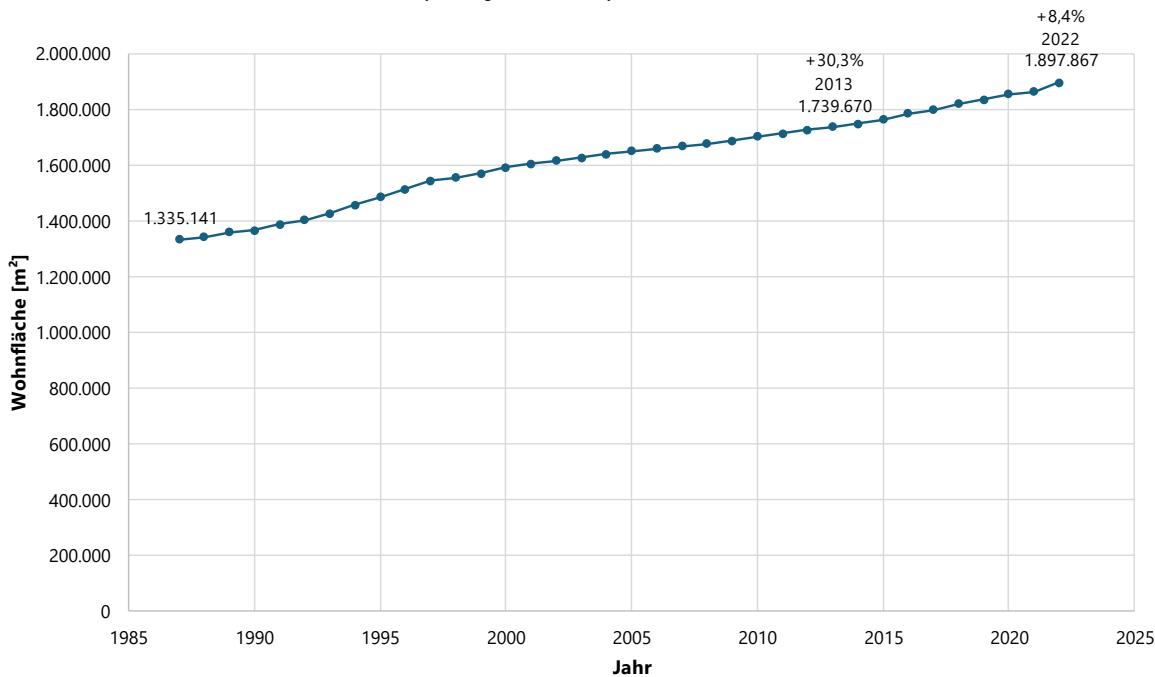
Auswertung der Flächenentwicklung Wohnen und Gewerbe

Entwicklung der Flächen nach Flächennutzung
(Quelle www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024)



Entwicklung der Wohnfläche

(Quelle www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2024)

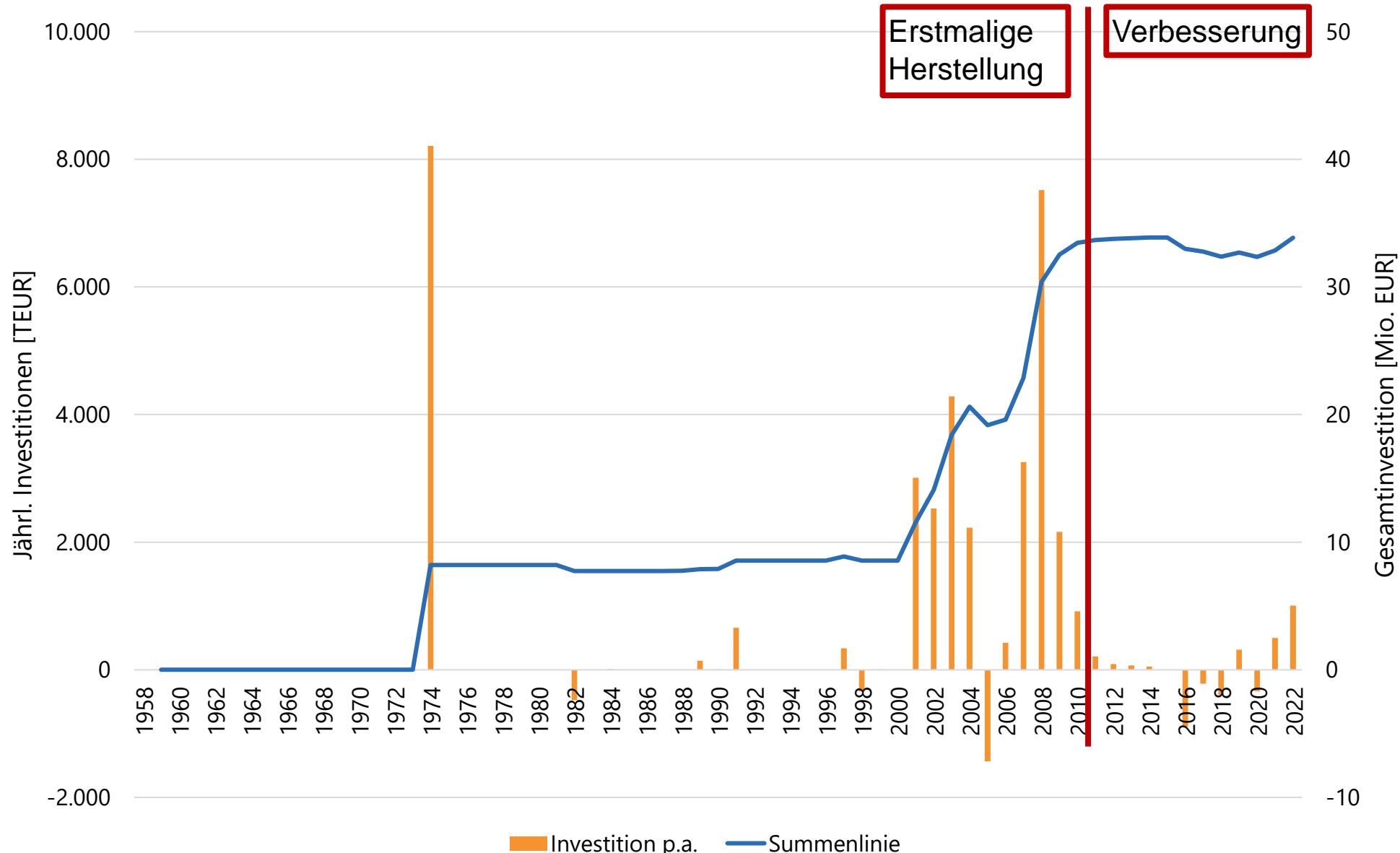


- Flächenzuwachs Wohnen, Gewerbe, Industrie 1996-2013 +20,2% und 2014-2022 +6,3%
- Wohnflächenzuwachs 2014-2022 +8,4%

Unterscheidung Herstellung - Verbesserung

- Sichtweise des BKPV:
→ alles, was Verbesserungsbeitragsfähig ist, ist keine erstmalige Herstellung
 - Erstmalige Herstellung der Einrichtung ist z.B. mit dem Bau der Kläranlage abgeschlossen
 - Hydraulische Auswechslungen im Netz sind keine erstmalige Herstellung
 - Neubau von Becken im Netz ist eine Verbesserung
 - Gebietserweiterungen sind erstmalige Herstellung
 - allerdings: es kommt darauf an...
- Andere Sichtweise (z.B. Ecker; Thimet)
 - Erneuerung kann Herstellung und Verbesserung sein
 - Einrichtungsträger hat Ermessensspielraum, ob er seine Einrichtung über Herstellungsbeiträge und/oder Gebühren und/oder Verbesserungsbeiträge finanziert

Investitionen Kläranlage



Beitragsfähiger Investitionsaufwand

Bestand

Anlagenart	Investitionskosten [EUR]	Anteile [%]			Anteilige Kosten [EUR]		
		SW	NW	Str	SW	NW	Str
Kläranlage	27.014.506,42	86,70%	8,13%	5,17%	23.421.577,07	2.195.279,84	1.397.649,52
Kläranlage Biologie	16.386.193,96	95,00%	3,06%	1,95%	15.566.884,26	500.598,23	318.711,47
Kläranlage Mechanik	3.536.550,90	50,00%	30,55%	19,45%	1.768.275,45	1.080.416,30	687.859,15
Kläranlage Schlammbeh.	6.247.977,05	100,00%	0,00%	0,00%	6.247.977,05	0,00	0,00
Kläranlage Ferthofen	702.758,91	95,00%	3,06%	1,95%	667.620,96	21.469,28	13.668,66
Mischwasserkanäle	85.516.958,19	54,97%	27,51%	17,52%	47.008.671,92	23.528.562,91	14.979.723,36
Schmutzwasserkanäle	4.335.893,95	100,00%	0,00%	0,00%	4.335.893,95	0,00	0,00
Regenwasserkanäle	2.147.691,43	0,00%	61,10%	38,90%	0,00	1.312.239,46	835.451,97
Kanalisation	16.690.710,27	60,70%	24,01%	15,29%	10.131.261,13	4.007.823,42	2.551.625,71
RÜB	3.349.951,77	5,00%	58,05%	36,96%	167.497,59	1.944.479,50	1.237.974,68
SBW	451.221,65	15,80%	51,45%	32,75%	71.293,02	232.136,39	147.792,24
Summe	166.380.414,50	65,75%	20,93%	13,33%	109.386.952,40	34.823.005,33	22.170.456,76

Zuschüsse

Anlagenart	Höhe [EUR]	Anteile [%]			Anteilige Zuschüsse [EUR]		
		SW	NW	Str	SW	NW	Str
Zuwendungen GKW	-27.759.192,69	88,47%	11,53%	0,00%	-24.558.557,77	-3.200.634,92	0,00
Zuwendungen Kanal	-10.026.779,32	54,86%	45,14%	0,00%	-5.500.691,13	-4.526.088,19	0,00
Summe	-37.785.972,01	79,55%	20,45%	0,00%	-30.059.248,90	-7.726.723,11	0,00

Beitragskalkulation – erstmalige Herstellung Kläranlage bis 2010

	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser	Straßen- entwässerung
a) Bestand	109.386.952,40	34.823.005,33	22.170.456,76
b) abzgl. Zuwendungen	-30.059.248,90	-7.726.723,11	0,00
c) Finanzplanung	5.607.500,00	3.426.182,50	2.181.317,50
d) Erschließungsgebiete	11.355.051,40	6.937.936,41	4.417.114,99
e) Gesamtsumme	96.290.254,90	37.460.401,13	28.768.889,25
Flächen [m ²]	12.299.753	13.134.996	
Beitrag [EUR/m²]	7,83	2,85	
Bisher	3,60	2,10	
Veränderung	+117,5%	+35,7%	

Satzungsänderungen § 5 Abs. 4

¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind

¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Satzungsänderungen § 5 Abs. 5

5. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Abs. 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Satzungsänderungen § 6 Abs. 1 und 2

(1) Der Beitrag beträgt

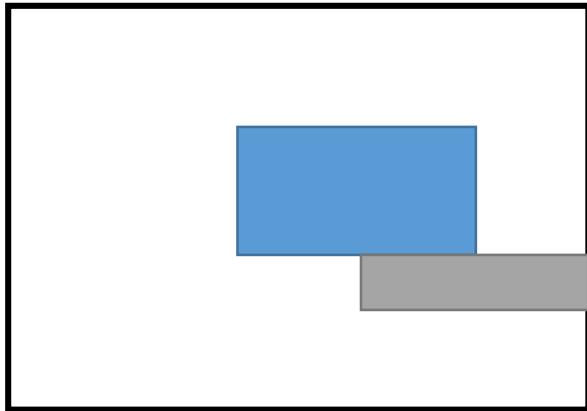
- a) je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,8510 Euro,
- b) je Quadratmeter Geschossfläche 7,803,60 Euro.

(2) 1Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

2Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

~~Soweit kein Anschluß und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht, wird diejenige überbaute oder befestigte Grundstücksfläche, auf die sich der Ausschluß des Anschluß- und Benutzungsrechts bezieht, nicht nach Abs. 1 Buchstabe a in Ansatz gebracht.~~

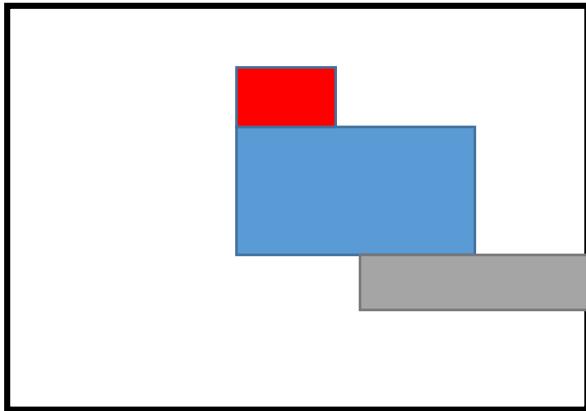
Niederschlagswasserbeseitigung nicht zulässig



Grundstück 500 m²
überbaute Fläche 120 m²
befestigte Fläche 90 m²

=> Ansatz 290 m² Grundstücksfläche

Niederschlagswasserbeseitigung nicht zulässig



Grundstück 500 m²
überbaute Fläche 120 m²
befestigte Fläche 90 m²

⇒ Ansatz 290 m² Grundstücksfläche

Anbau überbaute Fläche 50 m²
=> Kürzung Beitrag um damaligen
Grundstücksflächenbeitrag für die
zusätzlich überbaute Fläche

Satzungsänderungen § 7

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung-Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Satzungsänderungen § 10 Abs. 2 und 3 ALT

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 die dem Grundstück aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. ³Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest zu installieren hat. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt ohne Messeinrichtungen ein Abzug für die Viehränke als nachgewiesen, wenn er nicht zu einer Abwassermenge je Bewohner des landwirtschaftlichen Anwesens von weniger als 40 Kubikmeter im Kalenderjahr ⁵führt. Die Wassermengen werden von der Stadt geschätzt, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlagen verbrauchte Wasser.

Satzungsänderungen § 10 Abs. 2

- (2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten ~~vorbehaltlich des Absatzes 4~~ die dem Grundstück ~~aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage aus privaten oder städtischen Wasserversorgungsanlagen~~ zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. ³⁻⁴ ausgeschlossen ist.
²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01 der mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Satzungsänderungen § 10 Abs. 3 - 5

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(3)(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich, ~~sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt~~,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen oder Klimaanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Vom Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich

Satzungsänderungen § 11 Abs. 6

- (6) ¹Der Gebührenschuldner hat den Anschluss überbauter und befestigter Flächen an die öffentliche Entwässerungsanlage, die Änderung der für die Berechnung solcher Flächen nach den Absätzen drei bis fünf maßgeblichen Umstände sowie die Abtrennung solcher Flächen von der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt spätestens einen Monat nach betriebsfertiger Herstellung, Änderung oder Abtrennung durch Eintragung in einem Lageplan (Maßstab 1:100) und unter Angabe der Anschlussart, der Flächengröße, des Befestigungsgrads, eines etwaigen Stauraumvolumens oder Stauraums oder der Art der künftigen Niederschlagswasserentsorgung mitzuteilen. ~~²Für überbaute und befestigte Flächen, die in der Zeit vom 8. März bis 31. Dezember 2011 erstmals betriebsfertig hergestellt und angeschlossen oder abgetrennt werden, haben die Gebührenschuldner die Angaben nach Satz 1 bis spätestens 31. Januar 2012 gegenüber der Stadt zu machen.~~
³Kommt ~~²Kommt~~ der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Satz 1 oder Satz 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

Satzungsänderungen § 11 Abs. 7

(7) ¹Abweichend von Absatz 6 Satz 1 werden für alle Grundstücke, auf denen bis zum 7. März 2011 Flächen bereits überbaut oder befestigt waren, die durch Befliegung ermittelten und in einen Erhebungsbogen übertragenen Flächen als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 befestigt und angeschlossen angenommen und bei der Gebührenberechnung mit dem Abflussbeiwert 1,0 berücksichtigt. ²Satz 1 gilt insoweit nicht, als der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte der Stadt im Selbstauskunftsverfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr schriftlich andere glaubhafte Angaben macht. ³Hierauf wird der Grundstückseigentümer oder der ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte im Selbstauskunftsverfahren schriftlich hingewiesen.

Satzungsänderungen § 14 Abs. 2

- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht ~~für die überbauten und befestigten Flächen, die bis zum 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, erstmals mit dem 1. Januar 2012.~~ ²Für überbaute und befestigte Flächen, die nach dem 31. Dezember 2011 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden, entsteht die Niederschlagswassergebühr erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ³~~Der~~ ²~~Der~~ Tag wird im erstmals danach ergehenden Gebührenbescheid bestimmt. ⁴Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.

Satzungsänderungen § 16 Abs. 2

~~-¹Auf die Gebührenschuld des Abrechnungsjahres ist zum 1. Februar und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate eine Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Gebührenschuld der letzten Jahresabrechnung zu leisten. ²Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.³Die Vorauszahlung der Niederschlagswassergebühr zum Februar 2012 und zum jeweils ersten Tag der weiteren 11 Kalendermonate errechnet sich aus der am 1. Januar 2012 betriebsfertig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen überbauten und befestigten Fläche.~~

Satzungsänderungen § 18

§ 18 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von früheren Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, so weit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Beschlussvorschlag

1. Die vom Büro Pecher und Partner, München erstellte Beitragskalkulation für die Entwässerungseinrichtung wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Grundlage der Kalkulation werden die Beitragssätze auf 2,85 € je m² Grundstücksfläche und 7,80 € je m² Geschossfläche festgelegt.
3. Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Memmingen entsprechend der als Entwurf beigefügten Anlage 1 wird erlassen.